

Schutzkonzept im Pfarrverband Vier Brunnen - Ottobrunn

0. Präambel

In Anerkennung der Verantwortung und Sorge für den Schutz und das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, sowie auf Grund der Bestimmungen der Erzdiözese München und Freising will der Pfarrverband Vier Brunnen - Ottobrunn mit diesem Schutzkonzept alle Maßnahmen beschreiben, mit denen sexueller Missbrauch sowie grenzverletzendes Verhalten in den Einrichtungen, Gruppen und bei den Veranstaltungen des Pfarrverbandes Vier Brunnen - Ottobrunn verhindert bzw. bekämpft werden soll.

Das Schutzkonzept richtet sich an die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, die von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹ des Pfarrverbandes Vier Brunnen - Ottobrunn betreut, beaufsichtigt und angeleitet werden. Es formuliert Standards eines guten Umgangs als selbstverständliche Grundlage jeder Arbeit in diesen Bereichen. Dadurch sollen von grenzverletzendem Verhalten oder gar sexueller Missbrauch Betroffene auch ermutigt werden, dass ihnen geschehene Unrecht zu erkennen und anzusprechen.

Dieses Schutzkonzept wendet sich auch an die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Pfarrverbandes. Es versteht sich nicht als Ausdruck des Misstrauens gegenüber all denen, die im Pfarrverband Vier Brunnen - Ottobrunn arbeiten. Vielmehr soll dieses Schutzkonzept eine Hilfestellung sein, um gut und für alle Beteiligten förderlich arbeiten zu können. Dadurch wollen wir auch das Vertrauen schützen, das die Grundlage jeder Zusammenarbeit im Pfarrverband ist.

Schließlich ist dieses Schutzkonzept auch für die Öffentlichkeit bestimmt. Es soll dazu dienen, die durch anderswo geschehene schwerste Verfehlungen zerstörte Glaubwürdigkeit der Kirche wieder herzustellen.

Dabei ist dieses Schutzkonzept nicht als endgültig anzusehen, sondern es soll kontinuierlich weiterentwickelt und optimiert werden.

1. Definitionen

Die notwendigen Begriffsbestimmungen ergeben sich aus der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising:

„§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ im Sinne dieser Präventionsordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen. Die Präventionsordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB),

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit immer nur die maskuline Form verwendet. Es sind aber stets alle Geschlechter gemeint außer bei Bezeichnungen für Kleriker.

- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST², nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST). Zusätzlich berücksichtigt sie Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung darstellen.
- (2) Diese Ordnung betrifft alle sexualbezogenen Verhaltens- und Umgangsweisen gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Opfer erfolgen. Erfasst sind alle Handlungen zur Vorbereitung, Anwendung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (3) Minderjährige sind Kinder (vor Vollendung des 14. Lebensjahres) und Jugendliche (ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
- (4) Erwachsene Schutzbefohlene (im Folgenden „Schutzbefohlene“) im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke volljährige Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht, Opfer einer Handlung gemäß Absatz 1 zu werden.
- (5) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, sonstige Personen und ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben-, oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.“³

2. In Präventionsfragen geschulte Person

Die Aufgabe der nach § 9 der Präventionsordnung in Präventionsfragen geschulten Person übernimmt für den **Pfarrverband Vier Brunnen – Ottobrunn, Gemeindereferentin Larissa Neubauer (Präventionsbeauftragte)**, unterstützt wird sie von weiteren Mitgliedern des Seelsorgeteams für die anvertrauten Bereiche.

3. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Jedwede Person, die im Pfarrverband Vier Brunnen - Ottobrunn haupt- oder ehrenamtlich Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, begleitet, anleitet, erzieht, ist verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und möglichst die Datenschutzerklärung und die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung unterzeichnet

² Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio* *datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST]

³ Der Erzbischof von München und Freising, Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung), § 3, in: Amtsblatt 12 / 2014, S. 272f.

abzugeben. Die Dokumente müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme vorliegen. Dies gilt bei allen Tätigkeiten, deren Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität ein besonderes Vertrauensverhältnis zulassen, so dass ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen kann. Bei Tätigkeiten mit geringerer Regelmäßigkeit oder Intensität wird nach Möglichkeit die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung gefordert (siehe <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-34939020.pdf>)

4. Partizipation

Bei einer so vielgestaltigen und kleinteilig strukturierten Seelsorgeeinheit wie dem Pfarrverband Vier Brunnen - Ottobrunn ist es nahezu unmöglich, bei jeder Schutzmaßnahme direkte Partizipation zu ermöglichen. Indirekt muss aber auf jeden Fall eine Beteiligung aller relevanten Personengruppen gewährleistet sein. Hierzu werden erarbeitete Schutzmaßnahmen mit einer möglichst breiten Öffentlichkeit diskutiert. Außerdem werden Erfahrungen und Rückmeldungen von Personen, die das Schutzkonzept nicht erarbeitet haben, ernst genommen und bei Bedarf in das Schutzkonzept eingearbeitet. In regelmäßigen Abständen soll das Schutzkonzept auch unabhängig von Rückmeldungen auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls umgeändert werden.

5. Personalauswahl und –entwicklung

- Bei der Auswahl von Personen, die im Sinne von § 3 Abs. 5 der Präventionsordnung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, wird darauf geachtet, dass sie einen ihrem jeweiligen Alter entsprechenden reifen und verantwortungsbewussten Eindruck machen.
- Schon im Zuge der Anwerbung wird darauf hingewiesen, dass für sexualisierte Gewalt im Pfarrverband Vier Brunnen - Ottobrunn kein Platz ist, und Täter hier keinerlei Nachsicht, Toleranz und Verständnis zu erwarten haben. Unterstrichen wird diese Haltung durch das Einfordern eines Führungszeugnisses und einer Selbstauskunft (siehe Nr. 3).
- Neue Mitarbeiter werden mit dem Schutzkonzept des Pfarrverbandes vertraut gemacht. Bei Änderungen am Schutzkonzept sind diese allen Mitarbeitern bekannt zu machen.
- Alle Mitarbeiter haben sich uneingeschränkt mit den Zielen und dem Inhalt des Schutzkonzeptes zu identifizieren und diese umzusetzen.
- In Mitarbeitergesprächen hat das Thema „Prävention“ einen festen Platz.
- Mitarbeiter im oben genannten Sinn, die sich in besonderer Weise für Präventionsfragen interessieren und engagieren, werden im Sinne einer Personalentwicklung gegebenenfalls intensiver in die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen miteinbezogen.

6. Beschwerdemanagement

- Beschwerdeführer können sich mündlich, fernmündlich oder schriftlich (auch per E-Mail) an die hauptamtlichen Seelsorger oder die in Präventionsfragen geschulte Person wenden.

- Damit der Beschwerdeführer zeitnah eine Rückmeldung über den Eingang seiner Beschwerde bekommen kann, ist es notwendig, dass Beschwerden in sensiblen Bereichen wie zum Beispiel beim Thema „Sexualisierte Gewalt“ nicht anonym erfolgen. Selbstverständlich wird gegenüber dem, gegen den sich die Beschwerde richtet, so lange wie möglich Geheimhaltung hinsichtlich der Identität des Beschwerdeführers gewahrt. Anonymen Beschwerden wird nachgegangen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen liefern. Bei Verdachtsfällen werden immer die diözesanen Ansprechpartner hinzugezogen.
- Die diözesanen Anlaufstellen für Fälle von sexualisierter Gewalt werden öffentlich bekannt gemacht.

7. Dokumentation und Intervention

7.1 Dokumentation

Auffälligkeiten, Hinweise und Vorfälle im Bereich der Gefährdung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind zu dokumentieren. Zur Dokumentation dienen die in Anlage 1 der Handreichung „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen“⁴ bzw. in Anlage 1 der Handreichung „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für Ehrenamtliche“⁵ zur Verfügung gestellte Formulare (siehe Anhang).

Die Dokumentation wird oft nicht unmittelbar während des Gespräches, des Vorfalles, usw. möglich sein, soll aber baldmöglichst erfolgen.

Sollte sich aus einem so dokumentierten Ereignis ein längerer Prozess ergeben, ist auch dieser in geeigneter Form zu dokumentieren.

7.2 Intervention

Unter Intervention ist das weitere Vorgehen nach Bekanntwerden eines Verdachtsfalles zu verstehen. Ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch muss schnellstmöglich geklärt werden, damit ein möglicher Missbrauch so früh wie möglich beendet wird. Zur Intervention zählt auch, dass die vom Missbrauch betroffenen Personen auch langfristig geschützt werden müssen, und dass allen Beteiligten Hilfsmaßnahmen angeboten werden.

Die Mitarbeiter des Pfarrverbandes Vier Brunnen - Ottobrunn arbeiten daher vertrauensvoll mit der Koordinationsstelle für Prävention und den externen Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums München und Freising zusammen. Verdichten sich Verdachtsmomente, so sind die externen Missbrauchsbeauftragten zu verständigen.

⁴ Siehe Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen, 2016, S. 38.

⁵ Siehe Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für Ehrenamtliche, o.J., S. 22.

Lediglich Hinweise auf sexuellen Missbrauch, die im Rahmen des Sakramentes der Versöhnung gegeben worden sind, dürfen auf Grund des Beichtgeheimnisses nicht weitergegeben werden. In diesem Fall ist aber der Person, die gebeichtet hat, dringend zu empfehlen, noch einmal außerhalb einer Beichte diese Hinweise zu geben.

Für die Kindertageseinrichtungen gelten die Bestimmungen aus §8a Sozialgesetzbuch VIII 4, bzw. §4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz 5.

8. Herstellen eines Klimas der Achtsamkeit

Das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene“ wird im Pfarrverband Vier Brunnen - Ottobrunn nicht totgeschwiegen. Vielmehr wird es von den Seelsorgern immer wieder aufgegriffen und zur Sprache gebracht, in geeigneter Form auch im Gottesdienst.

Dadurch sollen auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene den Mut finden, sich in einem geschützten Rahmen aussprechen zu können. Den Seelsorgern ist es ein Anliegen, diesen Rahmen zu bieten.

9. Qualitätsentwicklung

Dieses Schutzkonzept soll weiterentwickelt werden. Dazu werden Rückmeldungen, Ergebnisse von Reflexionen und anderen Formen der Partizipation laufend in dieses Konzept eingearbeitet.

Zur Qualitätsentwicklung gehört auch, dass Personen, die im Pfarrverband Vier Brunnen - Ottobrunn haupt- oder ehrenamtlich Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, begleiten, anleiten oder erziehen, für ihre Aufgabe ausreichend ausgebildet sind. Dazu gehört auch eine jährlich stattfindende Schulung.

Den Mitarbeitern, die mit der Aufklärung und Bearbeitung eines Falles von sexuellem Missbrauch zu tun hatten, wird Supervision angeboten.

10. Allgemeiner Verhaltenskodex

Betreuerinnen und Betreuer sind in ihrem Handeln transparent. Im Zweifelsfall informieren sie andere Betreuerinnen und Betreuer über Situationen, in denen sie mit Schutzbefohlenen in einen engeren Kontakt treten (z.B. notwendiges Gespräch unter vier Augen, körperliche Hilfeleistungen, usw). Nach Möglichkeit wählt die schutzbefohlene Person selbst aus, wer aus dem Betreuerkreis mit ihr in diesen Kontakt treten soll.

10.1 Körperliche Berührung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Körperliche Berührungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie jeder anderen Person erfolgen nur, wenn sie im Interesse der betreffenden Person sind. Das Grundrecht eines jeden Menschen auf körperliche Selbstbestimmung wird jederzeit gewahrt und die persönlichen Grenzen werden nicht überschritten. Dies kann z.B. dadurch sicher gestellt werden, dass die Person vor der Berührung um ihr Einverständnis gefragt wird.

10.2 Veranstaltungen mit Übernachtung

Gemeinsame Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen bergen ein erhöhtes Risiko. Deshalb wird bei einer Übernachtung auf folgende Punkte Wert gelegt:

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend.
- Die Leitung weiß um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall.
- Die Leitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.
- *Die Leitung ist sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol gar nicht oder zumindest nicht in deren Beisein und nicht vor dem Zubettgehen der Teilnehmer zu konsumieren.
- Es wird in nach Geschlechtern getrennten Zimmern geschlafen.
- Betreute und Betreuer schlafen nicht im gleichen Zimmer. Wo dies nicht möglich ist (z.B. bei Übernachtung im Pfarrsaal), sind immer mehrere Betreute und mehrere Betreuer im Übernachtungsraum anwesend.
- Nach Möglichkeiten werden die Sanitärbereiche nach Geschlechtern getrennt. Wo dies nicht möglich ist, werden nach Geschlechtern getrennte verschiedene Nutzungszeiten eingehalten.
- Ohne ausreichenden Grund werden fremde Zimmer nicht betreten.
- Vor dem Betreten eines fremden Zimmers wird immer angeklopft und eine angemessene Zeit (ca. 10 Sekunden) auf eine Reaktion gewartet. Nur nach mehrmaligem Anklopfen und Zurufen wird ein Zimmer ohne positive Reaktion von innerhalb des Zimmers betreten.
- Außer bei Gefahr im Verzug werden fremde Zimmer immer mindestens zu zweit betreten.

10.3 Medien

- Beim Austausch medialer Inhalte wird darauf geachtet, dass diese nicht jugendgefährdend sind.
- Fotografieren sowie Video- und Tonaufnahmen sind nur statthaft, wenn es vorher mit den aufgezzeichneten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten besprochen und von diesen erlaubt ist.
- Freundschaften via Facebook, Instagram, und anderer Plattformen zwischen einzelnen Seelsorgern des Pfarrverbandes und einzelnen Jugendlichen werden nur insoweit angenommen, als die notwendige professionelle Distanz gewahrt bleibt.
- Mit einzelnen Jugendlichen unter 18 Jahren wird nur zu notwendigen dienstlichen Zwecken per Messenger-Diensten kommuniziert.

- Private Kontaktdaten, wie z.B. Mobiltelefonnummern, werden ohne Genehmigung durch den Inhaber der Nummer bzw. durch dessen Erziehungsberechtigte nicht weitergegeben.
- Bei Personen, die sich nicht kennen, und die nicht zur selben Gruppe oder zum selben Gremium gehören, werden Rund-E-Mails nur in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) versendet.
- Die rein privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung nach Möglichkeit nicht zu verwenden.

11. Regelungen für spezielle pastorale Bereiche

In allen pastoralen Bereichen, für die es in der Handreichung „Miteinander achtsam leben - Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen“ der Erzdiözese München und Freising Checklisten gibt, wird nach diesen Checklisten vorgegangen (siehe <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-46583020.pdf>; Anlage 3, Seite 41ff.).

11.1 Berührungen im Rahmen der Liturgie und Sakramentenspendung

- Berührungen im Rahmen der Liturgie (z.B. Segnungen) und Sakramentenspendung finden nur in Kirchen und dienstlich genutzten Räumen statt. Eine Ausnahme bilden Freiluftgottesdienste, wo aber immer mehrere Personen anwesend sind.
- Es sind außer dem Liturgen immer noch weitere Erwachsene anwesend.
- Es sind immer mehrere Kinder oder Jugendliche anwesend.
- Riten, die mit körperlichen Berührungen einhergehen, werden in der Vorbereitung angesprochen und erklärt. (z.B. die Berührung durch Firmspender und Firmpate bei der Firmung)
- Ob Kinder, usw. gesegnet werden, entscheiden sie selbst. Der Segnende geht nicht von sich aus auf ein Kind zu, sondern wartet, ob die Kinder zu ihm kommen oder nicht. Wenn die Kinder nicht zum Segnenden kommen, unterbleibt die Segnung durch Berührung.

11.2 Beicht- und seelsorgliche sowie pädagogische Einzelgespräche

- Beicht-, seelsorgerliche und pädagogische Einzelgespräche finden nur in dienstlich genutzten Räumen statt.
- Diese Räume werden während des Gesprächs nicht abgesperrt.
- Nach Möglichkeit ist das Geschehen in den Räumen durch Fenster von außen gut einsehbar.
- Soweit möglich, wird eine dritte Person davon in Kenntnis gesetzt, wann und wo ein solches Gespräch stattfindet, gegebenenfalls ohne den Namen des Gesprächspartners zu nennen.

11.3 Vorbereitungstreffen von Kinder- und Familiengottesdiensten und anderen Veranstaltungen

- Wenn zur Durchführung eines Kinder- oder Familiengottesdienstes oder einer ähnlichen Veranstaltung Erwachsene gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ein Vorbereitungstreffen abhalten, sind Erwachsene und Kinder, usw. jeweils immer mindestens zu zweit.

11.4 Erstkommunionvorbereitung

- Es gelten alle Bestimmungen aus diesem Konzept vollumfänglich für die Erstkommunionvorbereitung.

11.5 Firmvorbereitung

- Es gelten alle Bestimmungen aus diesem Konzept vollumfänglich für die Firmvorbereitung.

11.6 Ministrantenarbeit

- Es gelten alle Bestimmungen aus diesem Konzept vollumfänglich für die Ministrantenarbeit.
- Bei der Vorbereitung auf liturgische Feiern (z.B. vor einem Gottesdienst in der Sakristei) wird darauf geachtet, dass einzelne Erwachsene mit einzelnen Jugendlichen und Kindern nach Möglichkeit nie alleine sind und die Räumlichkeiten von außen einsichtig sind (z.B. durch Fenster und/oder geöffnete Tür).
- Beim Ankleiden der Ministranten sollen Berührungen durch Erwachsene vermieden werden. Falls doch nötig, muss das Kind/ der/die Jugendliche vor der Berührung ausdrücklich nach seinem/iherem Einverständnis gefragt werden. Es soll zudem immer eine dritte Person anwesend sein.

11.7 Jugendarbeit

- Die verbandlich organisierten Jugendgruppen im Pfarrverband orientieren sich an den Vorgaben ihres Verbandes.
- Für die pfarrliche Jugendarbeit gelten die Bestimmungen dieses Schutzkonzepts.

11.8 Pastoral mit erwachsenen Schutzbefohlenen

- Es gelten alle Bestimmungen aus diesem Konzept vollumfänglich.

11.9 Sternsinger

- Es gelten alle Bestimmungen aus diesem Konzept vollumfänglich für die Sternsingeraktion.

ANLAGE 1

Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit
Umfeld und Situation des Gesprächs
Ort und Zeit
Inhalte möglichst im Wortlaut
Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

ANHANG 1

Bitte als Kopiervorlage verwenden!

Dokumentation des Gesprächs mit (Name, Vorname, evtl. Funktion und Kontaktdaten)
In welcher Situation und unter welchen Rahmenbedingungen fand das Gespräch statt?
Über welche Zeit und welchen Ort wird berichtet?
Inhalte, möglichst im Wortlaut und in der Reihenfolge, in der sie Ihnen berichtet wurden:
Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

